

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
2874/VII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 25.6.2020

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 4.3.2020;  
Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020  
Hier: Landeszuschuss für plusKitas und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

**Sachverhalt:**

Auf die Beratung zu Tagesordnungspunkt 9 des Jugendhilfeausschusses vom 4.3.2020 wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 4.3.2020 folgende Fassung:

Der Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz ab 1.8.2020 bis 31.7.2025 wird wie folgt verteilt:

<b>Städtische Kindertagesstätte „St. Anno“</b>	31.666,00 €
<b>Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“</b>	31.464,00 €
<b>Kindertagesstätte der JBH „Die kleinen Strolche“</b>	31.364,00 €
<b>Deutsch/Türkische Kindertagesstätte „ARKADAS“</b>	31.263,00 €
<b>Städtische Kindertagesstätte „Die Deichmäuse“</b>	31.263,00 €
<b>Kindertagesstätte DRK „Schatzinsel“</b>	31.162,00 €
<b>Kindertagesstätte Elterninitiative Murkel „Haus 1“</b>	31.010,00 €
<b>Kindertagesstätte DRK „Waldwichtel“</b>	30.808,00 €

Der Landeszuschuss wird unter dem Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Mittelverwendung (Personaleinsatz, Fachkräftegebot, Nachweis über die Qualifizierung in und die Verwendung des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich-Grundlagen Nordrhein-Westfalen“) und jährlicher Dokumentationspflichten gewährt. Ferner steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der aktualisierten Datenerhebung im Rahmen der Neuaufnahmen zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die aktualisierte Datenerhebung erfolgt bis 31.5.2020. Sollten die Bedarfszahlen eine Änderung bei der Verteilung der Landeszuschüsse ergeben, wird die Verwaltung beauftragt, die Änderungen im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung umzusetzen. Sollten Träger den Zuschuss nicht in Anspruch nehmen wollen, erfolgt die Verteilung nach dem gewählten Schlüssel an die Träger mit der höchsten Anzahl von Kindern im Leistungsbezug nach SGB II.

Siegburg, 8.6.2020